



Zusätzlich ist ein Verzeichnis in EDV-unterstützter Form zu führen.

### § 3

1. Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
  - a. bei ihrem Tod ihren Hauptwohnsitz mindestens seit einem halben Jahr in Heinfels begründet haben
  - b. im Gemeindegebiet von Heinfels aufgefunden wurden oder
  - c. ein Anrecht auf Beisetzung nach § 12 in einer Grabstätte dieser Friedhofsanlage haben.
2. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer Genehmigung des Bürgermeisters und nachträglichen Mitteilung an den Gemeinderat.

### § 4

1. Beerdigungen auf der Friedhofsanlage sind möglichst bald nach dem Tod bei der Friedhofsverwaltung zum Zwecke der Grabzuweisung sowie für Vorbereitungsarbeiten (Öffnen der Grabstätte) anzumelden.
2. Die Friedhofsverwaltung hat vor Inangriffnahme der Grabungsarbeiten durch den Totengräber den jeweiligen Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten des nächstgelegenen Grabes persönlich oder telefonisch davon in Kenntnis zu setzen, dass Grabungsarbeiten vorgenommen werden.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 5

Der Friedhof ist dauernd geöffnet. Die WC-Anlagen sind bei kirchlichen Veranstaltungen geöffnet und in sauberem Zustand zu halten.

### § 6

1. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig, der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und zu kleiden.
2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, das sind der Bürgermeister, Gemeindevorstand, Pfarrer, Mesner und Totengräber ist Folge zu leisten.
3. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

### § 7

Innerhalb der Friedhöfe ist verboten:

- a. Rauchen,
- b. Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen,
- c. Plakatieren und Verteilen von Druckschriften jeder Art,

- d. Sonnenbaden,
- e. Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
- f. das Sammeln von Spenden,
- g. Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.

#### § 8

1. Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen. Die Zufuhr von Baustoffen, Grabkreuzen und dergleichen hat unter größtmöglicher Schonung der Wege, Anlagen und Gräber zu erfolgen. Für verursachte Schäden ist voller Ersatz zu leisten.
2. Das ausgehobene Erdmaterial wird in einem dafür vorgesehenen Behältnis abgelagert und ist bis zur Schließung des Grabes jeweils auf den Nachbargräbern zu dulden.
3. Für das Entfernen von Grabkreuzen udgl. ist die Friedhofsverwaltung nicht haftbar zu machen.

### III. Einteilung der Grabstätten

#### § 9

Die Grabstätten werden eingeteilt in

- a. Familiengräber
- b. Einzelgräber
- c. Kindergräber
- d. Urnengräber

#### § 10

1. Die Grabstätten werden von der obersten über die mittlere und die unterste Ebene belegt. Es gibt keine Möglichkeit einen bestimmten Platz für eine Grabstätte zu reservieren.
2. Familiengräber sind Grabstätten, in denen wenigstens eine zweifach und höchstens eine Vierfachbelegung möglich ist.
3. Einfachgräber sind Grabstätten, in denen eine Ein- bzw. Zweifachbelegung möglich ist.
4. Kindergräber sind kleinere Grabstätten mit einem Grabplatz, für die im Westen der untersten Ebene ein eigener Bereich vorgesehen ist.
5. Urnengräber sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehenen Grabplätze. Sie können für die Aufnahme von 2 – 4 Urnen bestimmt werden. Die Beisetzung von Urnen ist ausschließlich im Bereich der vorgesehenen Urnengräber oder in bereits existierenden Familien- oder Einzelgräbern möglich.

## § 11

Die Grabstätten sind mit folgenden Maßen zu errichten:

Familiengräber	Länge	2,10 m
	Breite	2,10 m
Einzelgräber	Länge	2,10 m
	Breite	1,60 m
Kindergräber	Länge	1,50 m
	Breite	1,00 m

Ausnahmegrößen für Kindergräber werden vom Bürgermeister festgelegt.

### IV. Benützungsrechte an Grabstätten

## § 12

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten wird durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben.
2. Das Benützungsrecht an der Grabstätte umfasst das Recht,
  - a. in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
  - b. die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken,
  - c. mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung ein Grabmal aufzustellen und
  - d. die Pflicht 24 Stunden nach dem Todfall des verstorbenen Angehörigen die Grabumrandung und das Grabkreuz zum Schutz vor allfälligen Schäden zu entfernen. Ansonsten wird dies von der Friedhofsverwaltung übernommen, wobei sie für allfällige Schäden nicht haftbar gemacht werden kann.
3. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung entsprechend folgender Festlegung:

Die Grabstätten werden von der obersten über die mittlere und die unterste Ebene jeweils von West nach Ost nach dem Todeszeitpunkt fortlaufend belegt. Es besteht weder die Möglichkeit einen bestimmten Platz für eine Grabstätte im Vorhinein zu reservieren noch sich einen anderen als den von der Friedhofsverwaltung zugewiesenen Platz auszusuchen. Für Priestergräber kann der Bürgermeister Ausnahmen bewilligen.
4. In Familiengräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
  - a. Ehegatten bzw. Lebensgefährten,
  - b. Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - c. Ehegatten bzw. Lebensgefährten der unter b) genannten Personen.

Der Bürgermeister kann beim Vorliegen triftiger Gründe Ausnahmen bewilligen.

### § 13

Sämtliche Gräber werden für die Dauer von 10 Jahren vergeben.

### § 14

1. Die im § 13 festgelegten Benützungsdauern können gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren um jeweils 10 Jahre verlängert werden, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind.
2. Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten. Bei mündlicher Anfrage ist ein Aktenvermerk anzulegen.
3. Der Ablauf des Benützungsdauern ist mindestens ein Jahr vorher durch eine schriftliche Mitteilung der Friedhofsverwaltung an den Nutzungsberechtigten bekannt zu geben.

### § 15

1. Das Benützungsdauer an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
2. Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsdauer auf den gesetzlichen Erben über.
3. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so tritt in das Benützungsdauer der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

### § 16

1. Das Benützungsdauer an einer Grabstätte erlischt:
  - a. durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsdauer bezahlt wurde,
  - b. bei Verzicht, soweit keine nach § 15 Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen,
  - c. bei Auflassung des Friedhofes.
2. Nach Erlöschen des Benützungsdauer kann die Friedhofsverwaltung - unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen - über die Grabstätte frei verfügen. Das Grabkreuz geht ebenfalls ins Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

## V. Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstätten

### § 17

1. Alle Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegen der Friedhofsverwaltung.
2. Als Gedenkzeichen dürfen entweder geschmiedete Grabkreuze oder Grabsteine verwendet

werden. Grabkreuze dürfen eine Höhe von 1,70 m (vom Boden aus gemessen) nicht überschreiten. Grabsteine dürfen eine Höhe von 1,10 m (vom Boden aus gemessen) nicht überschreiten. Als Kreuzsockel dürfen naturbehauene bzw. polierte Steine verwendet werden, mit Einhaltung der angegebenen Maße für die jeweilige Grabart.

3. Für das Aufstellen (Aufbewahren) von Blumenschmuck dürfen nur Gefäße verwendet werden, die der Würde des Platzes entsprechen.
4. Für Abänderungen in der Ausführung ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

## § 18

1. Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.
2. Für die Grabumrandung gelten folgende Maße:

Familiengräber	Länge	2,00 m inkl. Grabstein
	Breite	1,60 m
Einzelgräber	Länge	2,00 m inkl. Grabstein
	Breite	1,10 m
Kindergräber	Länge	1,50 m
	Breite	1,00 m

Für die Sockel, auf denen das Grabkreuz angebracht wird bzw. die Grabsteine, gelten folgende max. Breitenmaße:

Familiengräber	maximale Breite	1,60 m
Einzelgräber	maximale Breite	1,10 m
Kindergräber	maximale Breite	1,00 m

Die Grabumrandungen im Friedhof werden seitens der Friedhofsverwaltung einheitlich mit Natursteinplatten (Südtiroler Porphy) verlegt und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Die Gräber sind daher ebenflächig zu errichten.

Der Sockel darf eine Höhe von 0,35 m (vom natürlichen Erdreich gemessen) nicht überschreiten.

Die Grabumrandungen sind grundsätzlich auf Sand zu betten.

Auf dem Friedhof ist das Anbringen von Betoneinfassungen, Betonunterlagen, Betongrabmälern und Betongrabsteinen ausnahmslos untersagt.

3. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Grabumrandung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
4. Verwelkte Blumen und Kränze sind durch den jeweiligen Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten des Grabes zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz bzw. in die dafür vorgesehenen Behälter abzulegen bzw. zu entsorgen.
5. Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen 2 Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher und bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen nach Ablauf

der Nutzungsfrist ins Eigentum der Friedhofsverwaltung über. Es hat jedoch eine Verständigung der letzten Nutzungsberechtigten vor dem Verfall zu erfolgen.

6. Bepflanzungen außerhalb von Grabstätten und Grabumrandungen kann die Friedhofsverwaltung ohne Angabe von Gründen und ohne Kostenersatz entfernen.

## VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

### § 19

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

### § 20

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre, ausgenommen Eichensärge bzw. bei Todesfällen durch Infektionskrankheiten (Rücksprache mit Sprengelarzt erforderlich). Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg unter Beiziehung des Sprengelarztes tiefer zu legen.

### § 21

1. Die Tiefe der Gräber im Friedhof hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieflegungen 2,20 m zu betragen. Die Erstbestattung hat auf 2,20 m zu liegen.
2. Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen; dies kann in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 m erfolgen.

### § 22

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

## VII. Totenkapelle

### § 23

Die Totenkapelle dient der Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer sanitätspolizeilichen Anordnung.

Die Hausaufbahrung ist weiterhin möglich und gestattet.

### § 24

Die Aufbahrung erfolgt in einem verschlossenen Sarg.

1. Verstorbene, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren oder die von auswärts in den Friedhofssprengel überführt werden, dürfen nur verschlossen aufgebahrt werden. Nur

mit Bewilligung des Sprengelarztes darf ein so verschlossener Sarg nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch die Angehörigen geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.

2. Zur kirchlichen Einsegnung und für Trauerfeierlichkeiten dient die Totenkapelle (wird gegen Kostenersatz im Winter beheizt) bzw. Kirche.

### VIII. Strafbestimmungen

#### § 25

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Geldstrafen bis zu EUR 1.820,-- oder Arrest bis zu 3 Wochen geahndet.
2. Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gem. § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesaniätätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. Nr. 33/1952, und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

### IX. Schlussbestimmungen

#### § 26

1. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der von wem immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände und verweist hiezu auf die Ausführungen nach § 8 Abs. 3, 4 und 5.
2. Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

#### § 27

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Änderungen treten mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister:  
(Ing. Georg Hofmann)

Angeschlagen am: 21.02.2004

Abgenommen am: 09.03.2005